

17. 1. Wird der Käufer, dem ein Dritter die gekaufte Ware in der irrthümlichen Annahme liefert, das Kaufgeschäft sei in seinem (des Dritten) Namen abgeschlossen worden, durch Empfang der Ware ungerechtfertigt bereichert?

2. Fällt die Bereicherung wieder fort, wenn der Käufer gutgläubig seinem Verkäufer den Kaufpreis für die Ware zahlt?

RG. §§ 812, 818 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. Januar 1920 i. S. G. (Rl.) w. die Gewerkschaft Deutscher Kaiser (Bekl.). II 286/19.

I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Beklagte hat von einem damals noch minderjährigen Bierkutscher L. am 6. Oktober 1917 478 Pfb. Rindfleisch, am 9. Oktober 740 Pfb. und am 13. Oktober 1132 Pfb. zu 4 M das Pfund gekauft. Das Fleisch ist der Beklagten durch den Kläger am 8., 10. und 13. Oktober geliefert worden. Der Verkäufer L. hat ihr über diese drei Lieferungen entsprechende Rechnungen ausgestellt, welche nach Richtigbefund der Ware am 23. Oktober dem L. bezahlt worden sind.

Der Kläger behauptet, daß L. das Kaufgeschäft nur für ihn vermittelt habe. Es sei zwischen ihnen vereinbart worden, daß das Fleisch der Beklagten namens des Klägers für 4 M das Pfund verkauft werde und daß dem L. als Vergütung für seine Vermittlertätigkeit 30 Pf für das Pfund zufallen sollten. Es sei also der Kläger der Verkäufer und nur ihm habe die Beklagte wirksam zahlen können. Es sei überdies den Beamten der Beklagten vor der Zahlung bekannt geworden, daß Lieferant des abgelieferten Fleisches der Kläger sei. Wenn die Beklagte nicht aus dem Kaufgeschäfte hafte, so sei sie doch um den dem Kläger geschuldeten und von L. nicht an ihn abgeführten Preis des Fleisches ungerechtfertigt bereichert. Dementspredend hat der Kläger mit der Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 8695 M nebst Zinsen verlangt.

Die Beklagte wandte ein, sie habe lediglich mit L. zu tun gehabt und diesem die über die Lieferungen ausgestellten Rechnungen bezahlt. Die inneren Verhältnisse zwischen L. und dem Kläger seien ihr unbekannt geblieben. Sie sei daher weder Schuldnerin des Klägers aus dem Kaufgeschäfte noch auf Kosten des Klägers ungerechtfertigt bereichert.

Während der erste Richter der Klage stattgab, wies das Oberlandesgericht sie ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Kaufgeschäft von L. im eigenen Namen ab-

geschlossen und von diesem Zeugen nach Erreichung der Volljährigkeit genehmigt worden sei. Es führt ferner aus, daß die Beklagte, auch wenn sie später erfahren habe, daß der Kläger der Lieferant sei, an L. habe rechtswirksam zahlen können, weil ihr die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und L. unbekannt geblieben seien, und weil durch eine nachträgliche Kenntniserlangung in der Person der ursprünglichen Vertragsschließenden keine Änderung bewirkt werde. Auf die der Beklagten in dieser Hinsicht zugeschobenen Eide komme es daher nicht an. Ein Bereicherungsanspruch sei schon um deswillen nicht gegeben, weil keine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien in Frage stehe.

Die Revision greift diese Ausführungen aus den folgenden Erwägungen an. Da erwiesenermaßen der Kläger das Fleisch an die Beklagte geliefert habe, so sei diese entgegen der Annahme des Berufungsgerichts auf Kosten des Klägers bereichert. Es sei Beweis dafür angetreten worden, daß der Beklagten oder doch ihren zur Entgegennahme berartiger Erklärungen ermächtigten Angestellten bei sämtlichen drei Anlieferungen sofort erklärt worden sei, daß der Kläger der Lieferant des Fleisches sei. Diesen Beweis habe das Berufungsgericht zu Unrecht nicht erhoben. Zwar habe L. die Beklagte durch die falsche Vorspiegelung betrogen, er sei der Lieferant; nach Erlangung der Kenntnis aber, daß der Kläger in Wahrheit der Lieferant sei, habe die Zahlung nicht mehr an L. angewiesen und geleistet werden dürfen. Die Beklagte sei deshalb auf Kosten des Klägers ungerechtfertigt bereichert.

Die Revision kann keinen Erfolg haben, wenn auch die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Bereicherung der Beklagten aus dem Vermögen des Klägers als rechtsirrtümlich abzulehnen sind. Der Kläger hat das von L. der Beklagten verkaufte Fleisch dieser teils persönlich, teils durch Angehehlte geliefert. Es hat daher — wie gar nicht in Zweifel gezogen werden kann — eine Vermögensverschiebung zu Lasten des Klägers und zugunsten der Beklagten stattgefunden, welche diese aus seinem Vermögen bereichert erscheinen läßt. Die Beklagte ist aber auch ohne rechtlichen Grund bereichert. Denn einerseits hatte sie auf Grund des mit L. abgeschlossenen Kaufgeschäfts keinen Anspruch auf Lieferung von Fleisch, das dem Kläger gehörte, und andererseits hatte dieser letztere nicht etwa mit seiner Lieferung die Absicht, den ihm fremden Vertrag zu erfüllen, sondern er beabsichtigte, seinen eigenen Vertrag, den er durch L. in seinem Namen geschlossen wähnte, zu erfüllen.

Trotzdem kann dem Bereicherungsansprüche des Klägers nicht stattgegeben werden, weil die Beklagte, schon ehe der Kläger seinen Anspruch geltend gemacht hatte, nicht mehr bereichert war (vgl. § 818 Abs. 3 BGB.). Die Beklagte hat den Kaufpreis für das Fleisch dem zahlungs-

unfähigen L. bezahlt. Diese Zahlung muß der Kläger gegen sich gelten lassen, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts L. das Fleisch im eigenen Namen verkauft hatte und der Beklagten die Rechtsbeziehungen zwischen ihrem Verkäufer und dem Kläger unbekannt geblieben waren. Daß sich bei der Lieferung des Fleisches der Kläger als den Lieferanten bezeichnet hat oder daß dieser Umstand der Beklagten und ihren Angestellten noch vor Bezahlung der Rechnungen bekannt geworden sein soll, reicht nicht aus, um die Gutgläubigkeit der Beklagten zu verneinen. L. konnte als Kommissionär des Klägers gehandelt haben, wie denn auch die Beklagte mit der persönlichen Lieferung durch L., der an sich dem Handel mit Fleisch gänzlich fernstand, von vornherein nicht gerechnet haben wird. Es mag auch sein, daß es von den Beamten der Beklagten richtiger und jedenfalls sorgfamer gewesen wäre, den wahren Sachverhalt aufzuklären. Allein aus solcher Unterlassung kann der Kläger der Beklagten gegenüber, mit der er in keinem vertraglichen Verhältnis stand, Rechte nicht herleiten. Nur dann würde ihm die Beklagte — und zwar wegen Teilnahme an einer unerlaubten Handlung — haften, wenn sie bei Begleichung der ihr von L. vorgelegten Rechnungen gewußt hätte, daß dieser zum Verkauf im eigenen Namen und zum Empfange des Kaufpreises nicht ermächtigt war. Eine dahingehende Behauptung ist jedoch vom Kläger nicht aufgestellt worden.“